

Beratungskonzept

von „Frauen beraten / *donum vitae* Krefeld e.V.“ gemäß dem Konzept des Bundesverbandes *donum vitae*

Präambel zum Selbstverständnis

Auf der Grundlage des christlichen Glaubens geht die Beratung von der Würde jeden menschlichen Lebens aus, unabhängig von seinem Entwicklungsstadium, einer Krankheit oder einer Behinderung.

Gerade in Not- und Konfliktsituationen wird in der Beratung die besondere Herausforderung angenommen, gemeinsam mit der Ratsuchenden Perspektiven für ein Leben mit dem Kind – auch mit einem krankem oder behinderten Kind – zu entwickeln.

Beratung geht davon aus, dass grundsätzlich jede Person dazu fähig ist, Entscheidungen zu treffen, für die letztlich nur sie die Verantwortung übernehmen kann. Dies betrifft auch die Entscheidungen im Zusammenhang mit Sexualität, Schwangerschaft und Versorgung eines Kindes.

In einer besonderen Situation von Bedrängnis und Not kann eine schwangere Frau jedoch in eine so umfassende Krise geraten, dass sie den Eindruck hat, ihr bliebe als Ausweg letztlich nur die Entscheidung für einen Abbruch der Schwangerschaft. Beratung hat in dieser Situation zunächst die Aufgabe, die Not der Frau zu verstehen, mit ihr gemeinsam nach Hilfsmöglichkeiten zu suchen, die Frau in ihrer reflektierten Entscheidungsfindung zu begleiten und in diesem Zusammenhang die Würde des Ungeborenen und sein Recht auf Leben ins Bewusstsein zu rufen. Dies geschieht in der Absicht, dass die Frau die Möglichkeit zulässt, sich ein Leben mit dem Kind vorzustellen und entsprechende Hilfsangebote wahrzunehmen. Dazu gehört es nach unserem Verständnis auch, dass keine aktive Hilfe im Verfahren eines Schwangerschaftsabbruches geleistet werden darf.

Wenn das Strafrecht unter bestimmten Voraussetzungen zugunsten von Beratung und Hilfe auf Strafandrohung verzichtet, eröffnet dies insbesondere die Möglichkeit jene Frauen zu erreichen, die ernsthaft einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung ziehen.

Je mehr sich eine Frau mit einer Entscheidung für das Kind von ihrem unmittelbaren sozialen Umfeld sowie von der Gesellschaft getragen weiß, desto eher wird sie eine mögliche Belastung auf sich nehmen und Zutrauen in die Zukunft gewinnen können. Mit ihrem unumstrittenen Einsatz für den Schutz des menschlichen Lebens hat die Beratung in Trägerschaft von „*donum vitae*“, einem Verein überwiegend katholischer Bürgerinnen und Bürgern, in diesen Situationen eine unverzichtbare Aufgabe für Frauen in Not und ihre Familien.

Beratungselemente

Im folgenden werden einzelne Aspekte der Beratung, die sich der Erfahrung nach als besonders wichtig herausgestellt haben, hervorgehoben. Dies geschieht angesichts der individuellen Besonderheiten jeder Beratungssituation sowie im Hinblick auf die unterschiedlichen Beratungsaufträge mit all ihren Gemeinsamkeiten und Unterschieden ohne Anspruch auf abschließende Systematisierung.

Versteht man die Identität eines Menschen als das Gesamt seiner physischen, psychischen, sozialen und sittlichen Merkmale und Einstellungen, dann wird deutlich, dass die Veränderungen, die das Kind in den unterschiedlichen Lebensbereichen der Frau auslöst, zu einem tiefgreifenden Konflikt führen können, den die Frau im Bewusstsein ihrer Verantwortung für ihr ungeborenes Kind als elementare Gefährdung ihrer sittlichen Persönlichkeit erlebt.

Ein Loyalitätskonflikt kann dann entstehen, wenn die Schwangere sich dem Schutz des in ihr heranwachsenden Kindes verpflichtet fühlt, gleichzeitig aber den Eindruck hat, dass sie mit der Fortsetzung der Schwangerschaft ihren Verpflichtungen anderen gegenüber, wie z.B. dem Partner, den bereits geborenen Kindern oder den Eltern nicht nachkommen kann.

Unterstützung der Entscheidungskompetenz

Damit eine Person eine gewissenhafte und verantwortliche Entscheidung treffen kann, benötigt sie alle für die Entscheidung wichtigen Informationen, die ihr im Rahmen eines Beratungsgesprächs vermittelt werden können.

Information allein reicht jedoch nicht aus. Sie muss auf die jeweilige Lebenssituation der Rat suchenden Person bezogen sein und von dieser angenommen werden können. Ob es sich nun um Fragen der Sexualität, der Familienplanung, der Inanspruchnahme einer invasiven Pränataldiagnostik oder eines in Erwägung gezogenen Schwangerschaftsabbruchs handelt, stets ist die Person in ihrem sittlich relevanten Lebensvollzug betroffen. Ein wichtiger Aspekt ist in diesem Zusammenhang die Auseinandersetzung mit den möglichen Folgen einer Entscheidung. So sollte z. B. bereits vor Inanspruchnahme einer invasiven Pränataldiagnostik über die Situation nachgedacht werden, die im Falle einer nachgewiesenen unheilbaren Erkrankung oder Entwicklungsstörung des Ungeborenen entsteht.

Zielorientierung und Ergebnisoffenheit

Die Beratung im Schwangerschaftskonflikt bedarf der Zielorientierung auf den Schutz des ungeborenen Lebens hin. Das Erreichen dieses Ziels steht im engen Zusammenhang mit der Ergebnisoffenheit der Beratung, denn grundlegende Voraussetzung der Beratung ist der Respekt vor der personalen Freiheit und Würde der Frau. Die Beraterin nimmt die Frau in ihrem individuellen Konflikt ernst. Sie spricht die Rat suchende als verantwortlich Handelnde an. Fremdbestimmung, Druck und Manipulation sind nicht mit dem Wesen und dem Selbstverständnis von Beratung vereinbar.

Beratung als freiheitlicher, lösungsorientierter Prozess

Grundlegende Voraussetzung von Beratung ist es, der Rat suchenden Person zu vermitteln, dass ihr Respekt vor ihrer persönlichen Entscheidung entgegengebracht wird.

Bezüglich eines Schwangerschaftskonfliktes wird im partnerschaftlichen Gespräch die Chance aufgegriffen, die lebensbejahenden Kräfte der Frau zu fördern. Es geht darum, dass die Beraterin gemeinsam mit der Ratsuchenden den Konflikt erhellt und die Motive versteht, damit bei der Frau Ängste und Spannungen, Druck und andere Blockierungen abgebaut werden können und der Freiraum für verantwortliches Handeln vergrößert wird. Der freiheitliche, lösungsorientierte Prozess bietet die Möglichkeit, die Frau zu befähigen, ihre eigenen Ressourcen neu zu entdecken und einzusetzen. Es ist ein Prozess, der dazu beiträgt, die soziale und personale Kompetenz im Hinblick auf ihre Liebes- und Schutzfähigkeit bewusst zu machen. Die Beratung orientiert sich an den Stärken, Fähigkeiten und positiven Erlebnissen der Frau. Vertrauen in die eigene Kraft, Zutrauen zu Hilfsangeboten und Mut, an für unwahrscheinlich gehaltene positive Entwicklung zu glauben, sind erst möglich, wenn trotz der Bedrängnis die positive Entscheidung, nämlich die Bejahung des Kindes bzw. des behinderten Kindes, zugelassen werden kann. Inhalt der Beratung ist oft die Bearbeitung von Beziehungskonflikten und sollte immer das Angebot weiter-führender Beratung und Begleitung umfassen.

Mit Einwilligung der Ratsuchenden können Personen ihres sozialen Umfeldes und weitere Fachkräfte zu der Beratung hinzugezogen werden. Die Beraterin informiert über soziale, finanzielle und materielle sowie andere Hilfen und vermittelt diese. Darüber hinaus bietet sie ihre Unterstützung und Begleitung in der Zusammenarbeit mit Ämtern und Institutionen an.

Zweifache Anwaltschaft für Mutter und Kind

Angesichts des einzigartigen, untrennbaren Lebenszusammenhangs von Mutter und Kind ist der Schutz des ungeborenen Kindes gleichzeitig ein Schutz für die Frau selbst. Die Beratung schließt durch das Angebot einer umfassenden Krisen- und Konfliktbewältigung die zweifache Anwaltschaft für das Kind und die Frau ein. In dem Beratungsprozess kommt es darauf an, dass die Beraterin die Notlage der Frau und ihre Sicht des vielschichtigen Schwangerschaftskonfliktes versteht und zugleich Anwältin für das ungeborene Kind ist. Sich icht-stärkend an die Seite der schwangeren Frau zu stellen heißt, den Lebenszusammenhang von Mutter und Kind zutiefst zu respektieren. Die Beraterin begleitet die Frau behutsam auf dem Weg der Klärung ihrer eigenen Lebenslage. Vor dem Hintergrund der individuellen Lebenssituation der Frau ermöglicht der partnerschaftliche Beratungsprozess die Entwicklung von Perspektiven für ein Leben mit dem Kind. Es ist ein Prozess, der zu einer verantwortungsvollen Entscheidung hinführt, mit der die Frau auch in Zukunft leben kann und die der Verpflichtung gegenüber dem ungeborenen Kind gerecht wird.

Auseinandersetzung mit Werten und Normen

Beratung hilft nur dann gewissenhafte Entscheidung zu treffen, wenn es gelingt, die Rat suchende Person in eine konstruktive Auseinandersetzung mit ihren eigenen Werten und Nor-

men zu führen bzw. zu begleiten. In diesen Zusammenhang gehört auch die Benennung rechtlicher Normen.

Beratung als dialogischer Prozess bedeutet auch, dass die Ratsuchenden mit den Werten und normativen Überzeugungen der Beraterin konfrontiert werden. In der vom christlichen Glaubensverständnis geprägten Überzeugung der Beraterin wird der Wert des Lebens – auch des Lebens mit Behinderungen – nicht nur in Worten dargestellt, sondern kann über die Haltung der Beraterin und die Art der Gesprächsführung überzeugend vermittelt werden und Kraft spenden. Es ist ein zentraler Teil einer Schwangerschaftskonfliktberatung, den Blick der Schwangeren auf das Ungeborene zu lenken, das ein von ihr unabhängiges Recht auf Leben hat.

Verarbeitung traumatisierender Erlebnisse

Die verschiedensten Methoden der psychosozialen Beratung, wie z.B. personenzentrierte Gesprächsführung oder Elemente der systemischen Familienberatung leisten Hilfestellung bei der Bewältigung seelischer Konflikte nach

- dem Verlust eines Kindes durch Fehl-, Früh- oder Totgeburt
- einem Schwangerschaftsabbruch
- sexueller Gewalterfahrung

durch

- Begleitung eines Trauerprozesses
- Abbau von Ängsten, Druck und Blockierungen zur Stärkung der psychischen Stabilität
- Auseinandersetzung mit Schuld und Schuldgefühlen
- Vermittlung von Selbsthilfegruppen und Psychotherapie

Schweigepflicht, Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmeverbot

Beraterinnen, alle Mitarbeiterinnen und Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle unterliegen nach § 203 Abs. I Nr. 4 a StGB der Pflicht zur Verschwiegenheit. Für den gleichen Personenkreis gilt gegenüber Gerichten und der Staatsanwaltschaft das Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 53 Abs. I Nr. 3a StPO. Für Beratungsstellen gilt das Beschlagnahmeverbot gem. § 97 Abs. I Nr. I StPO. Beraterinnen, Mitarbeiterinnen und Beauftragte der Beratungsstelle müssen sich über die Rechtsvorschriften informieren. Die Rat suchende Person sollte darüber informiert sein, dass die Beraterin und die Mitarbeiterinnen sowie Beauftragte zur Schweigepflicht und zum Zeugnisverweigerungsrecht verpflichtet sind.

Ausstellung des Beratungsnachweises

Die Frau erhält nach Abschluss der Beratung auf Wunsch eine Bescheinigung darüber, dass eine Beratung im Sinne dieses Beratungskonzepts und nach §§ 5 und 6 Sch.KG stattgefunden

hat. Die Schwangere kann auf Wunsch gegenüber der Beraterin anonym bleiben. In diesem Falle wird die Beratungsbescheinigung von einer dritten Person aus der Beratungsstelle ausgestellt.